GAR-SH.DE

GRÜNE und Alternative in den Räten Schleswig-Holstein e.V.

Stand März 2025
GAR SH, Sonja Kindlein

Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes SH (EWKG)

Am 29. Januar 2025 wurde die Novellierung des EWKG im Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossen.
Zum Energiewende- und Klimaschutzgesetz – Schleswig-Holstein (EWKG), externer Link

Es betrifft die Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Neben neuen Vorgaben für Schleswig-Holstein werden mit dem neuen Gesetz zahlreiche gesetzliche Vorgaben der Bundesebene (GEG, WPG, EnEfG und KAnG) in Landesrecht überführt.

Die Neuerungen, die insbesondere für die kommunale Ebene interessant sind, sind im Folgenden zusammengefasst.

Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung (§5)

- **Berichtspflicht ab August 2026 zum**
  1. Gesamtendenergieverbrauch
  2. Endenergieverbrauch nach Sektoren
  3. Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern
- Dafür finanzieller Ausgleich nach §37 für Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden in Höhe von 0,10 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Weitere Berichtspflicht nach § 8 Monitoring zu den Klimaschutzzielen mit einem jährlichen Bericht mit Einschätzung, inwieweit Sektorenziele erreicht werden.

Klimaschutz in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern (§7)

- Die Vorbildfunktion der Gemeinden, Kreisen und Ämter kommt im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes hervorgehoben.
- Die Gemeinden und Kreise sind zum Klimaschutz im Rahmen ihrer jeweiligen Selbstverwaltung verpflichtet. (*als Pflichtaufgabe anzusehen)*
- Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern wird empfohlen, für die Planung und Ausschreibung von Baumaßnahmen in eigener Zuständigkeit einen CO2-Vermeidungspreis eine objektive Beurteilung einer Treibhausgas-Minderung einzuführen.

> *Hierzu eine konkrete Empfehlung: Einen CO2 vermeidungspreis für Ausschreibungen der Güter festlegen, sodass das ökologische Produkt in der Ausschreibung gewinnen kann mit politischen Anträgen begleiten.*

Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch die Kreise und kreisfreien Städte (§33)

- **Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)**
  Kreise und kreisfreien Städte müssen künftig Klimaanpassungskonzepte erstellen.

- Mindestens folgende Element müssen enthalten sein:
  - Eine **Klimarisikoanalyse** oder eine vergleichbare Entscheidungsgrundlage;
  - Eine **Darstellung der Handlungsfelder, in denen Anpassungsbedarf besteht;**
  - Einen **Maßnahmenkatalog** zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts.

- Für die Erstellung des Klimaanpassungskonzepts erhalten die Kreise und kreisfreien Städte eine einmalige Zahlung in Höhe von 150.000 Euro.

Das Ziel der Klimaneutralität 2040 wird gesetzlich festgeschrieben (§3)

- Bis 2040 soll die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. (gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Bundes Klimaschutzgesetz)
- Weiterhin wird in diesem Zusammenhang Ressourcenschutz und-effizienz betont.

Ausbauziel für Erneuerbare Energien

- Das Ziel von **mindestens 45 TWh Stromerzeugung an** Land durch Erneuerbare Energien **bis zum Jahr 2030 wird Gesetz**. (Zum Vergleich: Im Jahr 2023 waren es 20,6 TWh; im Jahr 2012 nur 10,4 TWh);

PV-Standards (§§25 und 26)

- Verpflichtung auch beim **Neubau von Wohngebäuden**, *(vorher nur Nichtwohngebäude, Renovierung bleibt aber bei nur Nichtwohngebäuden)*
- neu bei **Parkplatzneubauten, -erweiterungen und -sanierungen ab 70 Stellplätzen** besteht zukünftig eine PV-Verpflichtung; *(vorher nur Neubau und ab 100 Stellplätzen)*

  - *Bei besonderer Härte entfällt die Pflicht, Kontrakting ist auch möglich.*

Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und Erleichterung bei der Wärmeplanung:

§ 10 Kommunale Wärmeplanung und § 11 Vereinfachtes Verfahren

Wärmenetze müssen in Schleswig-Holstein – entsprechend des im Gesetz verankerten Klimaziels – spätestens ab dem Jahr 2040 klimaneutral betrieben werden.

- Die Verantwortung liegt bei den Gemeinden
- Das Land schafft die Möglichkeit, eine gemeinsame Wärmeplanung durchzuführen (Konvoi-Verfahren). Dabei können die Gemeinden die **Aufgabe an das zuständige Amt oder den Kreis übertragen; (**Konvoiverfahren, also mehrere Kommunen zusammen ist auch im GEG bereits explizit erwähnt; Konvoiverfahren =/= Übertragung der Planungsverantwortlichkeit an Amt oder Kreis;)
- Für Gemeinden, die wahrscheinlich keinen Anschluss an ein Wärme- oder Wasserstoffnetz erhalten, gibt es die Möglichkeit eines **verkürzten Verfahrens** für die Wärmeplanung;
- Gemeinden, die kleiner als 10.000 Einwohner sind (Stand 01.01.2024) können ein **vereinfachtes Verfahren** durchlaufen;
- Erweiterungen für die verkürzte Wärmeplanung §11 z.B. unter 10T Einwohner
- **Bereits verpflichtete Kommunen erhalten ein Wahlrecht,** ob sie nach dem bisherigen EWKG (Ende 2024 oder Ende 2027) ihre Wärmeplanung machen oder nach dem WPG (2026 bzw. 2028).
- **Schritte zur Wärmeplanung:** Der Anteil der Wärme aus EE soll bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent, bis zum Jahr 2030 mindestens 38 bis 50 Prozent betragen.

Transparente und faire Fernwärmeversorgung

- Wärmenetzbetreiber werden verpflichtet Preisänderungen in ein Meldeportal einzugeben.
- Darüber hinaus müssen Fernwärmeunternehmen, die aufgrund überdurchschnittlich hoher Betriebskosten und ineffizient betriebener Netze hohe Preise nehmen, einen Sanierungsfahrplan für ihr Wärmenetz vorlegen.

Zur Mobilität:

- **Klimaziele für alle öffentlichen Verkehrsträger ÖPNV bis 2040**
- Der Betrieb aller **Schienenpersonennahverkehre soll bis 2030 treibhausgasneutral** erbracht werden.
- 2035 Zulassung nur noch für Klimaneutrale Fahrzeuge Taxen und Mietwagen) in der Personenbeförderung

Bitte mitnehmen:

*Für individual Lösungen muss das **Stromnetz** ertüchtigt werden.*
***Stadtwerke** müssen ihr Geschäftsmodell umstellen, z.B. neues Geschäftsmodell Wärme.*

Anhang

Aus den Erläuterungen der Einführung des EWKG:
13. Netto-Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist solche im Sinne von § 2 Nr. 9 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. § 2 KSG - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)
21. Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 2 Nummer 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. § 2 KSG - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)
18. gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes ist ein gebäudeindividueller Plan, der ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für mögliche Maßnahmen am Gebäude enthält, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu treibhausgasneutralen Gebäudebestands im Jahr 2040 orientieren und schrittweise oder in einem Zug durchgeführt werden können. Die Maßnahmenempfehlungen berücksichtigen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu erwartenden Kosten der Maßnahmen und Energiekosteneinsparungen, die öffentlichen Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben.

Gesetze im Zusammenhang mit dem EWKG:
Links zum EWKG:
Aktuelle Fassung: https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-EWKSGSHV27IHV

PM zur Novellierung: schleswig-holstein.de - Medieninformationen - Landesregierung novelliert das Gesetz über die Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels
Links zum GEG:
GEG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (gesetze-im-internet.de)
BMWSB - Startseite - Gebäudeenergiegesetz (GEG) (bund.de)

Links zum WPG:
WPG - Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (gesetze-im-internet.de)
Links zum EnEfG:
EnEfG - Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland 1 (gesetze-im-internet.de)
BAFA - Energie - Informationen zur geplanten Novelle des EDL-G
Links zum KAnG:
KAnG - Bundes-Klimaanpassungsgesetz (gesetze-im-internet.de)
https://www.gesetze-im-internet.de/kang/index.html
BMUV: Das Klimaanpassungsgesetz (KAnG)
Deutscher Bundestag - Bundestag verschärft das Klimaschutzgesetz
Links zum KSG:
KSG - Bundes-Klimaschutzgesetz (gesetze-im-internet.de)
Neues Klimaschutzgesetz ist in Kraft | Bundesregierung
Deutscher Bundestag - Bundestag ändert das Bundes-Klimaschutzgesetz
BMUV: Bundes-Klimaschutzgesetz | Gesetze und Verordnungen
Links zum EnWG:
EnWG - Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (gesetze-im-internet.de)
Links zum EEG:
EEG 2023 - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (gesetze-im-internet.de)
Bundesnetzagentur - EEG-Förderung und -Fördersätze
Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigen | Bundesregierung
Erneuerbare-Energien-Gesetz | Umweltbundesamt